



WHISTLEBLOWING RICHTLINIE

Für die Altrad-Gruppe (*im Folgenden „die Gruppe“ genannt*) ist Integrität eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, nicht nur, weil die nationalen und internationalen Vorschriften die Risiken und negativen Folgen illegalen oder unrechtmäßigem Verhalten erhöht haben, sondern auch, weil Integrität dazu beiträgt, die Stabilität und Nachhaltigkeit des Konzerns zu gewährleisten.

Die Altrad-Gruppe definiert sich durch ihre Werte **Respekt, Courage, Solidarität, Bescheidenheit und Konvivialität**, Werte, die mit ihrem Erfolg einhergehen. Alle Aktivitäten der Altrad-Gruppe müssen auf transparente und ethische Weise und in Übereinstimmung mit den Gesetzen jedes Landes, in dem die Altrad-Gruppe tätig ist, durchgeführt werden.

Das Whistleblowing-Whistleblowingsystem ist Teil des von der Altrad-Gruppe eingesetzten Compliance-Programms, es ermöglicht die Effektivität der eingesetzten Verfahren und ist eine gesetzliche Verpflichtung gemäß :

- das Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und die Modernisierung des Wirtschaftslebens, das sogenannte "Sapin-II-Gesetz",
- der UK Bribery Act vom 8. April 2010, der sogenannte "UKBA",
- das Gesetz Nr. 2017-399 vom 27. März 2017 über die Sorgfaltspflicht von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen,
- die EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, :

- den Anwendungsbereich des Warnsystems festzulegen,
- die Modalitäten seiner Funktionsweise zu präzisieren,
- die Garantien, die diese Regelung bietet, vorzustellen und
- die Bedingungen für die Verwendung und Aufbewahrung der im Rahmen des Systems gesammelten persönlichen Daten zu nennen.

Die Altrad-Gruppe verpflichtet sich, alle eingegangenen Meldungen auf ihre Zulässigkeit hin zu prüfen, gegebenenfalls eine Untersuchung durchzuführen und in jedem Fall die Vertraulichkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Die vorliegende Richtlinie ermöglicht es allen Mitarbeitern und Partnern, die für oder mit der Altrad-Gruppe arbeiten, eine Meldung zu machen, und zwar vertraulich und ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

Der Ethikausschuss der Altrad-Gruppe trägt die Gesamtverantwortung für diese Richtlinie und die regelmäßige Überprüfung ihres Inhalts und ihrer Wirksamkeit. Die Geschäftsleitungen der Gruppe sind dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und Partner diese Richtlinie verstehen und befolgen und regelmäßig eine angemessene Schulung zu ihr erhalten. Der Chief Compliance Officer der Altrad-Gruppe ist für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich und wird dabei vom Leiter der Compliance-Abteilung, der Geschäftsleitung der Altrad-Gruppe und den local Compliance-Officern (*im Folgenden „LCOs“ genannt*) unterstützt.

Die Altrad-Gruppe kann diese Richtlinie jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.

Datum	Typ	Redakteur	Genehmigender	Überarbeitung
01/09/2020	Erstellung	ET	RO	1
17/06/2024	Änderung - Anpassung an Gesetzesänderungen	CS	ET	2
11/07/2024	Übersetzung ins Deutsche	IT	FL	2

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich des Whistleblowingsystems	3
1.1	Welche Sachverhalte/ Vorfälle können Gegenstand einer Meldung sein?	3
1.2	Wer kann eine Warnung ausgeben?	4
2	Funktionsweise des Whistleblowingsystems	4
2.1	Wie kann man eine Warnung ausgeben?	4
2.1.1	Mit dem Vorgesetzten sprechen	4
2.1.2	Wenden Sie sich an die Compliance-Abteilung oder an LCO	5
2.1.3	Nutzung der internen Warnplattform	5
2.1.4	Hotline anrufen.....	5
2.1.5	Eine externe Meldung durchführen	5
2.2	Wer sammelt und analysiert die Meldungen?	5
3	Grundlage für die Bearbeitung von Warnungen	6
3.1	Prüfung der Zulässigkeit von Meldungen	6
3.2	Durchführung der Untersuchung	6
3.3	Schließung der Warnung	7
4	Garantien, die das Whistleblowingsystem bietet	7
4.1	Datenschutz	7
4.2	Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.....	7
4.3	Zivilrechtliche und strafrechtliche Unverantwortlichkeit	8
5	Schutz von persönlichen Daten.....	8
5.1	Wer ist der für die Verarbeitung Verantwortliche und wer greift auf die Daten zu?	8
5.2	Welche Daten werden gesammelt und warum?	9
5.3	Wie lange werden persönliche Daten aufbewahrt?	9
5.4	Welche Rechte haben Personen, deren personenbezogene Daten gesammelt wurden?	10
6	Kontrollen und Überwachung des Whistleblowingsystems	10

1 Anwendungsbereich des Whistleblowingsystems

1.1 Welche Sachverhalte/ Vorfälle können Gegenstand einer Meldung sein?

Eine interne Warnung ist die Weitergabe von Informationen an die Altrad-Gruppe, die sich auf vermutete Gefahren am Arbeitsplatz oder auf verwerfliche Handlungen beziehen, die von einem Mitarbeiter der Altrad-Gruppe oder gegen Mitarbeiter der Altrad-Gruppe begangen wurden.

Dazu gehören grundlegende Informationen zu:

- einem Verbrechen oder Vergehen,
- ein Verstoß oder der Versuch, einen Verstoß zu verschleiern gegen :
 - eine internationale Verpflichtung,
 - eine einseitigen Handlung einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer ordnungsgemäß ratifizierten internationalen Verpflichtung getroffen wurde,
 - das Recht der Europäischen Union,
 - ein Gesetz oder eine Verordnung,
- einer Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses,
- einem Verstoßes / einem Fehlverhalten oder einer Situation, die gegen den Ethik- und Integritätskodex der Altrad-Gruppe verstößt.

Diese können z. B. Folgendes umfassen, ohne dass diese Liste Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Tatsachen der Korruption oder des Einflusshandels,
- eine Gefährdung der Gesundheit und/oder Sicherheit der Beschäftigten,
- Finanzbetrug oder Missmanagement,
- krimineller Aktivitäten,
- Umweltschäden,
- ein Verhalten, das dem Ruf der Altrad-Gruppe schaden könnte,
- eine unbefugte Offenlegung von vertraulichen Informationen,
- jegliches Verhalten, das respektlos ist oder der Menschenwürde widerspricht (z. B.: ethnische, geschlechtsspezifische, religiöse oder kulturelle Diskriminierung, die den Werten der Gruppe und ihrer Politik der Vielfalt und Integration widerspricht),
- eine Praxis der Ausbeutung durch Arbeit, die die Menschenwürde und -rechte gefährdet.

Die über das Whistleblowingsystem gemeldeten Elemente müssen immer :

- sachlich sein und einen direkten Bezug zum Gegenstand der Meldung aufweisen,
- objektiv formuliert werden,
- die für die Überprüfung der behaupteten Tatsachen oder die Bearbeitung der Meldung unbedingt erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz der betroffenen Interessen stehen.

In jedem Fall erfolgt die Meldung ohne böse Absicht und ohne böswillige Absicht, in dem Bestreben, das öffentliche Interesse und nicht die Befriedigung eines persönlichen, finanziellen oder sonstigen Interesses zu verfolgen, um eine gefährliche Situation oder andere verwerfliche Handlungen zu unterbinden.

Fakten, Informationen oder Dokumente, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger, die unter das Geheimnis der Landesverteidigung, das Arztgeheimnis, das Geheimnis der gerichtlichen Beratungen, das Ermittlungs- oder Untersuchungsgeheimnis und das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts fallen, sind vom Anwendungsbereich des Whistleblowingsystems ausgeschlossen.

1.2 Wer kann eine Warnung ausgeben?

Die Whistleblowing-Meldung kann verwendet werden von :

- allen Mitarbeiter und Führungskräfte der Gruppe, unabhängig von ihrer Position oder ihrem Status (einschließlich externer und temporärer Mitarbeiter),
- ehemaligen Mitarbeiter und Führungskräfte der Gruppe,
- Personen, die sich um eine Stelle in einem Unternehmen der Gruppe beworben haben,
- Aktionäre, Teilhaber und Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Gruppe,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Gruppe,
- alle externen Stakeholder, die mit der Gruppe interagieren, wie z. B. Kunden, Vertragspartner, Lieferanten, Vermittler, Zertifizierungsstellen, Subunternehmer etc.

Um als Whistleblower anerkannt zu werden, muss der Verfasser einer Meldung:¹

- eine natürliche Person sein,
- in gutem Glauben handeln,
- seine Meldung ohne direkte finanzielle Gegenleistung vornehmen,²
- Informationen melden oder offenlegen, die in den Anwendungsbereich des Whistleblowingsystems fallen (*siehe oben*).

2 Funktionsweise des Whistleblowingsystems

2.1 Wie kann man eine Warnung ausgeben?

Fehlverhalten, Verstöße und unangemessene Verhaltensweisen sowie Anhaltspunkte für Anschuldigungen können über verschiedene Kanäle gemeldet werden, die im Folgenden näher erläutert werden.

Es ist möglich, eine Meldung anonym abzugeben. Wir ermutigen die Meldenden jedoch ausdrücklich, sich zu identifizieren, damit die für die Bearbeitung von Warnungen zuständigen Personen auf sie zurückkommen können, um weitere Informationen zu erhalten, sie auf dem Laufenden zu halten und in der Lage zu sein, sie vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.

2.1.1 Mit dem Vorgesetzten sprechen

Meistens ist es möglich, seine Bedenken gegenüber seinem Vorgesetzten zu äußern. Dies kann persönlich oder schriftlich geschehen. In einigen Fällen wird er in der Lage sein, das Problem schnell und effizient zu lösen.

Die Meldung kann per Telefon oder über ein anderes Voicemail-System erfolgen. Der Meldende kann auch ein persönliches Treffen oder eine Videokonferenz beantragen, die spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang des Antrags stattfinden muss.

Die auf dem Dienstweg eingegangenen Meldungen werden an den LCO weitergeleitet, um in die Gan-Whistleblowingplattform aufgenommen zu werden.

¹ Diese Bedingungen sind sich summierend.

² Der Whistleblower erhält keine direkten finanziellen Vorteile und wird für sein Vorgehen nicht entlohnt.

2.1.2 Wenden Sie sich an die Compliance-Abteilung oder an LCO

Wenn der Meldende der Meinung ist, dass es unangemessen wäre, den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, mit seinem Vorgesetzten zu besprechen oder wenn der Vorgesetzte auf sein Anliegen nicht reagiert hat, kann er einen der folgenden Kanäle nutzen:

- den Local Compliance Officer kontaktieren,
- eine Online-Meldung über die Compliance-Plattform der Altrad-Gruppe abgeben: <https://altrad.gan-compliance.com/>,
- eine E-Mail an die Compliance-Abteilung senden: compliance@altrad.com.

2.1.3 Nutzung der internen Warnplattform

Der Zugang zur internen Warnplattform des Altrad-Konzerns ist über den folgenden Link möglich: <https://altrad.gan-compliance.com/caseReport>.

Wenn der Ausschreiber über ein Gan-Konto verfügt, kann er seine Meldung ohne Anmeldung abgeben, um eine anonyme Meldung abzugeben.

2.1.4 Hotline anrufen

Der Meldende kann auch die Telefon-Hotline nutzen.

Die Telefonnummer finden Sie auf Gan sowie auf den „Speak-Up“-Postern, die an allen Arbeitsplätzen der Unternehmen des Altrad-Konzerns ausgehängt sind.

2.1.5 Eine externe Meldung durchführen

Gemäß dem Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022 zur Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern kann der Verfasser einer Meldung auch den externen Kanal wählen, indem er sich direkt an den Rechtsverteidiger, die Verwaltungs- oder Justizbehörde oder das zuständige Organ, die zuständige Einrichtung oder das zuständige Organ der Europäischen Union wendet.

Wenn die Meldung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet wird und nur als letztes Mittel, kann der Meldende den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, öffentlich bekannt geben. Diese Möglichkeit hat der Meldende nur, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht³ und wenn die Befassung einer Behörde dem Meldenden Vergeltungsmaßnahmen androhen würde oder angesichts der besonderen Umstände des Falles keine wirksame Abhilfe für den Gegenstand der Offenbarung schaffen könnte.

Bevor Sie Bedenken an eine externe Organisation oder Person melden, ermutigen wir den Meldenden nachdrücklich, sich beraten zu lassen und vorher die internen Kanäle auszuschöpfen, wobei die geltenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.

2.2 Wer sammelt und analysiert die Meldungen?

Die Meldungen werden zentral in der Gan Alert Management Plattform gesammelt und vom Head of Compliance und den Regional Compliance Officers entgegengenommen. Die Empfänger der Meldungen sind zur strikten Einhaltung der Vertraulichkeit dieser Informationen verpflichtet, die in jedem Fall nur im Rahmen der Analyse, Bearbeitung und Untersuchung der Meldungen verwendet werden.

Die Compliance-Abteilung bestätigt dem Verfasser der Meldung, sofern dieser identifiziert und/oder erreichbar ist, den Erhalt der Meldung innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt. Die Empfangsbestätigung erfolgt schriftlich über die Gan Alert Management Plattform, sie gilt nicht als Zulässigkeit der Meldung.

³ Die "unmittelbare und offensichtliche" Gefahr für das öffentliche Interesse rechtfertigt auch, dass der Meldende die Fakten, die Gegenstand der Warnung sind, öffentlich bekannt gibt, wenn diese Informationen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt wurden, insbesondere wenn eine Notsituation vorliegt oder die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht.

3 Grundlage für die Bearbeitung von Warnungen

3.1 Prüfung der Zulässigkeit von Meldungen

Der erste Schritt bei der Bearbeitung einer Meldung ist die Analyse ihrer Zulässigkeit. Der Head of Compliance führt eine vorläufige Analyse durch, um festzustellen, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Whistleblowingsystems fällt (*siehe oben*).

Wenn die bereitgestellten Informationen unvollständig oder unzureichend sind, kann die Compliance-Abteilung den Verfasser der Meldung um weitere Informationen bitten, um über die Zulässigkeit der Meldung entscheiden zu können.

Um zulässig zu sein, muss die Meldung in den Anwendungsbereich des Whistleblowingsystems fallen und Folgendes umfassen:

- eine genaue Beschreibung der festgestellten Tatsachen,
- den Namen und die Funktion der Person, gegen die sich die Meldung richtet,
- gegebenenfalls Belege zur Untermauerung der erhobenen Vorwürfe.

Wenn die vorläufige Analyse ergibt, dass die Meldung nicht in den Anwendungsbereich des Whistleblowingsystems fällt oder wenn die übermittelten Elemente nicht ausreichen, um eine Untersuchung durchzuführen, erklärt der Head of Compliance die Meldung für unzulässig. Der Head of Compliance erläutert dem Meldenden die Gründe für die Unzulässigkeit der Meldung und die im Zusammenhang mit der Meldung gesammelten personenbezogenen Daten werden unverzüglich anonymisiert.

Umgekehrt, wenn die vorläufige Analyse ergibt, dass die Meldung in den Anwendungsbereich des Whistleblowingsystems fällt, informiert der Head of Compliance den Verfasser über die Zulässigkeit der Meldung und die angemessene und vorhersehbare Frist, die für die Untersuchung der erhobenen Vorwürfe erforderlich ist.

3.2 Durchführung der Untersuchung

Die Regional Compliance Officers ernennen über Gan den Untersuchungsbeauftragten, der den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, aufklären soll. Je nach Art der Anschuldigungen, der Personen, auf die sich die Meldung bezieht und der für die Durchführung der internen Untersuchung erforderlichen Kompetenzen können die folgenden Personen als Untersuchungsbeauftragter benannt werden:

- der Local Compliance Officer der betreffenden Tochtergesellschaft,
- der Managing Director der jeweiligen Tochtergesellschaft,
- der Leiter der Personalabteilung des Konzerns oder der Personalabteilung der betreffenden Tochtergesellschaft,
- der/die Verantwortliche für HSE der jeweiligen Tochtergesellschaft,
- ein Mitglied der internen Revision,
- eine externe Beratung (Anwaltskanzlei, Forensikspezialist, Berater).

Die Compliance-Abteilung stellt stets sicher, dass sich der ernannte Untersuchungsbeauftragte in keinem Interessenkonflikt befindet, in der Lage ist, die Untersuchung unparteiisch durchzuführen, und die Vertraulichkeit des Verfahrens wahrt.

Der Untersuchungsbeauftragte informiert innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht überschreiten darf⁴, die Person, auf die sich die Fakten beziehen, die Gegenstand der Warnung sind, auf die Art und Weise, die er für am besten geeignet hält, und teilt ihr die Warnung mit. Diese

⁴ Diese Information kann zeitlich verschoben werden, wenn sie die ordnungsgemäße Untersuchung der Warnung gefährden könnte, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden, die Sicherungsmaßnahmen rechtfertigen. Die Person, gegen die sich der Sachverhalt, der Gegenstand der Warnung ist, richtet, wird dann über die Durchführung einer Untersuchung informiert, sobald dieses Risiko beseitigt ist.

Information enthält auf jeden Fall keine Elemente, die es ermöglichen, den Urheber der Meldung zu identifizieren.

Der Untersuchungsbeauftragte leitet alle Untersuchungshandlungen ein, die er für notwendig und angemessen hält, um die Sachverhalte, die Gegenstand der Warnung sind, aufzuklären, wobei er die geltenden Gesetze beachtet. Er führt Gespräche mit dem Meldenden, der Person, gegen die sich der Sachverhalt richtet, der Gegenstand der Warnung ist, und möglichen Zeugen, um die Behauptungen der Meldung zu erhärten oder zu entkräften. Über diese Gespräche werden Protokolle verfasst, die archiviert werden, um die Untersuchung der Meldung zu dokumentieren.

Der Untersuchungsbeauftragte informiert den Verfasser der Meldung innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung über die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Anschuldigungen zu bewerten und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen, sowie über die Gründe für diese Maßnahmen.

3.3 Schließung der Warnung

Die Untersuchungsphase der Meldung endet damit, dass der Untersuchungsbeauftragte einen Untersuchungsbericht verfasst. Dieser Bericht beschreibt den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, und analysiert ihn rechtlich. Er enthält Einzelheiten über die durchgeführten Untersuchungshandlungen, die gesammelten Elemente, die die Anschuldigungen bestätigen oder entkräften, die empfohlenen Maßnahmen und eventuell Disziplinarmaßnahmen, um den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, zu beheben. Dieser Bericht wird der Compliance-Abteilung zur Validierung vorgelegt, die in Verbindung mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung die zur Lösung der Warnung erforderlichen Maßnahmen einleitet. Der Untersuchungsbeauftragte informiert den Meldenden und die Person, auf die sich die Warnung bezieht, schriftlich über den Abschluss des Verfahrens und die ergriffenen Folgemaßnahmen, bevor er die Warnung in der Plattform für das Warnmeldungsmanagement abschließt.

Der Untersuchungsbeauftragte kann in Verbindung mit der Compliance-Abteilung und wenn das Ergebnis der internen Untersuchung dies rechtfertigt, beschließen, die Verwaltungs- oder Justizbehörden über die durch die Untersuchung aufgedeckten Mischenschaften zu informieren.

4 Garantien, die das Whistleblowingsystem bietet

Der Altrad-Konzern versteht, dass potenzielle Whistleblower sich Sorgen über die möglichen Auswirkungen ihrer Meldung machen können. Wir verpflichten uns, alle Mitarbeiter der Gruppe zu unterstützen, die im Rahmen dieser Richtlinie echte Bedenken vorbringen, selbst wenn sich herausstellt, dass sie sich geirrt haben.

4.1 Datenschutz

Die Altrad-Gruppe ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die strikte Vertraulichkeit der Sachverhalte, die Gegenstand der Meldung sind, der Identität des Meldenden, der Personen, auf die sich die Meldung bezieht, und aller in der Meldung erwähnten Dritten sowie der im Rahmen der Untersuchung gesammelten Informationen zu gewährleisten. Jede Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens kann zu Disziplinarmaßnahmen und gerichtlicher Verfolgung führen.

Wir garantieren, dass die Identität des Whistleblowers streng vertraulich behandelt und nicht weitergegeben wird (außer an Justizbehörden, wenn dies vorgeschrieben ist), es sei denn, der Whistleblower hat seine ausdrückliche Zustimmung gegeben.

Die Identität der Personen, auf die sich eine Warnung bezieht, wird erst dann weitergegeben (außer an die Justizbehörden), wenn feststeht, dass die Warnung begründet ist.

4.2 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Der Whistleblower, der in gutem Glauben und ohne direkte Vorteile von seinem Recht auf Whistleblowing Gebrauch gemacht hat (auch wenn sich die gemeldeten Tatsachen später als unrichtig erweisen oder nicht weiterverfolgt werden), genießt einen gesetzlichen Schutz vor jeglicher Form von

Vergeltungsmaßnahmen⁵. Jeder Mitarbeiter der Altrad-Gruppe, der an Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Whistleblower beteiligt ist, wird disziplinarisch belangt.

Dieser Schutz gilt auch für Whistleblower-Unterstützer⁶, natürliche Personen, die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten (von ihrem Arbeitgeber, Kunden oder dem Empfänger ihrer Dienstleistungen), sowie Rechtspersonen, die vom Whistleblower kontrolliert werden, für die er arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Kontext in Verbindung steht.

Jedoch kann jeder Missbrauch des Whistleblowingsystems, der insbesondere eine verleumderische oder beleidigende Denunziation darstellt, zu Disziplinarmaßnahmen und gerichtlicher Verfolgung führen.

4.3 Zivilrechtliche und strafrechtliche Unverantwortlichkeit

Ein Whistleblower, der in gutem Glauben und ohne direkten Vorteil von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, eine Meldung zu machen (auch wenn sich die gemeldeten Tatsachen später als unrichtig erweisen oder nicht weiterverfolgt werden), ist zivil- und strafrechtlich nicht verantwortlich. Er kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch seine Meldung verursacht wurden, wenn er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass die Informationen zur Wahrung der betroffenen Interessen notwendig waren.

Dieser Schutz gilt auch für Whistleblower-Unterstützer, natürliche Personen, die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten (von ihrem Arbeitgeber, Kunden oder dem Empfänger ihrer Dienstleistungen), sowie Rechtspersonen, die vom Whistleblower kontrolliert werden, für die er arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Kontext in Verbindung steht.

5 Schutz von persönlichen Daten

5.1 Wer ist der für die Verarbeitung Verantwortliche und wer greift auf die Daten zu?

Die Altrad-Gruppe ist Verantwortlicher für die Verarbeitung⁷ der personenbezogenen Daten⁹, die im Rahmen des Whistleblowingsystems gesammelt werden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Gruppe, die Verordnung der Europäischen Union 2016-679 vom 27. April 2016, genannt "RGPD",

⁵ Insbesondere die folgenden Maßnahmen: Suspendierung, Entlassung, Kündigung oder gleichwertige Maßnahmen; Herabstufung oder Verweigerung einer Beförderung; Übertragung von Aufgaben, Wechsel des Arbeitsorts, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeiten; Aussetzung der Ausbildung; negative Leistungsbewertung oder Arbeitszeugnis; verhängte oder verabreichte Disziplinarmaßnahmen, Verweis oder andere Sanktionen, einschließlich finanzieller Sanktionen; Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung; Diskriminierung, benachteiligende oder ungerechte Behandlung; Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags oder eines Zeitvertrags in einen unbefristeten Vertrag, wenn der Arbeitnehmer berechtigterweise erwarten konnte, dass ihm eine unbefristete Stelle angeboten wird; Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags oder eines Zeitvertrags; Schädigung, einschließlich Rufschädigung, insbesondere in einem öffentlichen Online-Kommunikationsdienst, oder finanzielle Verluste, einschließlich Geschäfts- und Einkommensverlust; Schwarze Liste aufgrund einer formellen oder informellen Vereinbarung auf Branchen- oder Sektorebene, was bedeuten kann, dass die Person künftig keine Beschäftigung in der Branche oder dem Sektor finden wird; vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags für Waren oder Dienstleistungen; Aufhebung einer Lizenz oder Genehmigung; missbräuchliche Überweisung zu einer psychiatrischen oder medizinischen Behandlung.

⁶ Ein Fazilitator ist eine Einzelperson oder eine Vereinigung, die einem Whistleblower dabei hilft, eine Meldung gesetzeskonform zu machen.

⁷ Der Begriff "für die Verarbeitung Verantwortlicher" bezieht sich auf die juristische oder natürliche Person, die die Zwecke und Mittel einer Verarbeitung festlegt, d. h. das Ziel und die Art und Weise, wie es erreicht werden soll.

⁸ Der Begriff "Verarbeitung" bezieht sich auf einen Vorgang oder eine Reihe von Vorgängen, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, unabhängig vom verwendeten Verfahren (Sammlung, Registrierung, Organisation, Aufbewahrung, Anpassung, Änderung, Extraktion, Abfrage, Nutzung, Kommunikation durch Übertragung oder Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, Abgleich).

⁹ Der Begriff "personenbezogene Daten" bezieht sich auf alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

und das Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978, genannt "Informatique et Libertés", in seiner letzten gültigen Fassung einzuhalten.

Die Altrad-Gruppe ergreift gemäß den Empfehlungen der Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu wahren und zu verhindern, dass die gesammelten Daten verfälscht oder beschädigt werden oder dass ein unbefugter Dritter Zugang zu ihnen erhält.

Personenbezogene Daten sind nur den Personen zugänglich, die aufgrund ihrer Befugnisse befugt sind, davon Kenntnis zu nehmen, d. h. :

- den Empfänger der Warnung,
- bei einer telefonischen Meldung: Mitarbeiter des Dienstleisters WBS,
- die Abteilung Compliance,
- der eingesetzte Untersuchungsbeauftragte,
- im Rahmen von Wartungsarbeiten das Personal der Gan Alert Management Plattform,
- Mitglieder des Managements und möglicherweise der Personalabteilung, die an der Umsetzung von Maßnahmen zur Behebung des Sachverhalts, der Gegenstand der Warnung ist, beteiligt sind,
- ggf. der externe Berater (Anwaltskanzlei, Forensik-Spezialist, Berater), der an der Bearbeitung der Warnung oder den Folgemaßnahmen der Untersuchung beteiligt ist.

5.2 Welche Daten werden gesammelt und warum?

Der Zweck, der mit dem Whistleblowing-System verfolgt wird, ist die Identifizierung und Behandlung von Verstößen gegen das Gesetz und den Kodex für Geschäftsethik und Integrität (*siehe oben*). In diesem Zusammenhang sind die Informationen, die über das Whistleblowing-System gesammelt werden können, folgende:

- die gemeldeten Sachverhalte,
- Identität, Funktionen und Kontaktdaten des Ausschreibers, der Personen, auf die sich die Warnmeldung bezieht, der Personen, die im Rahmen der Erfassung oder Bearbeitung der Warnmeldung tätig werden, konsultiert oder gehört werden, sowie der Vermittler oder Personen, die mit dem Ausschreiber in Verbindung stehen,
- Elemente, die im Rahmen der Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte gesammelt wurden,
- die Protokolle der Überprüfungsmaßnahmen,
- welche Folgemaßnahmen auf die Warnung hin ergriffen wurden.

Die Altrad-Gruppe verarbeitet die ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten nur insoweit, als sie für die Analyse und Untersuchung der Sachverhalte, die Gegenstand der Warnung sind, im Rahmen eines damit zusammenhängenden Gerichtsverfahrens oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung unbedingt erforderlich sind. In jedem Fall werden die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke der internen Warnung verarbeitet.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen kann die Altrad-Gruppe verpflichtet sein, diese personenbezogenen Daten offenzulegen :

- wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Identität des Whistleblowers offenzulegen; oder
- wenn wir gesetzlich befugt sind, die Identität des Whistleblowers offenzulegen, um die Rechte der Gruppe oder die Rechte unserer Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder Partner zu schützen oder zu verteidigen.

5.3 Wie lange werden persönliche Daten aufbewahrt?

Die Altrad-Gruppe bewahrt die im Rahmen des Whistleblowingsystems gesammelten personenbezogenen Daten nur so lange auf, wie es für ihre Verarbeitung und den Schutz ihrer Verfasser, der Personen, auf die sie sich beziehen, und der Dritten, die sie erwähnen, unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, und zwar im Rahmen der in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Aufbewahrungsfristen.

Wenn der Head of Compliance eine Meldung für unzulässig erklärt, anonymisiert die Altrad-Gruppe umgehend die personenbezogenen Daten zu dieser Meldung.

Wenn die Meldung zulässig ist, aber nicht weiterverfolgt wird (jede Entscheidung, die der Altrad-Konzern trifft, um Konsequenzen aus der Meldung zu ziehen), werden die mit der Meldung verbundenen personenbezogenen Daten innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchung anonymisiert.

Wird im Falle einer missbräuchlichen Nutzung des Whistleblowingsystems ein Disziplinar- oder Streitverfahren gegen die Person, auf die sich die Meldung bezieht, oder gegen den Urheber der Meldung eingeleitet, bewahrt die Altrad-Gruppe die im Rahmen der Meldung erfassten personenbezogenen Daten bis zum Abschluss des Verfahrens und der Verjährung des Rechts auf Einspruch gegen die Entscheidung auf. Nach Ablauf dieser Frist anonymisiert die Altrad-Gruppe die personenbezogenen Daten.

5.4 Welche Rechte haben Personen, deren personenbezogene Daten gesammelt wurden?

Die Altrad-Gruppe garantiert jeder Person, deren persönliche Daten im Rahmen des Whistleblowingsystems gesammelt wurden, das **Recht auf Zugang** zu den sie betreffenden Daten und die Möglichkeit, bei ungenauen, unvollständigen, missverständlichen oder veralteten Daten die **Berichtigung** innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gemäß den geltenden Vorschriften zu verlangen.

Jede Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Whistleblowingsystems gesammelt wurden, kann auch die **Einschränkung** der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn diese nicht korrekt sind, oder die **Löschung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr notwendig sind**, wenn sie unrechtmäßig verarbeitet wurden oder um einer anderen gesetzlichen Verpflichtung der Gruppe nachzukommen.

Jede Person, deren persönliche Daten im Rahmen des Whistleblowingsystems gesammelt wurden, hat auch das Recht, sich der Verarbeitung ihrer Daten zu **widersetzen**, wenn sie sich auf Gründe beruft, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Die Gruppe kann diesem Antrag jedoch nicht stattgeben, wenn es legitime und zwingende Gründe für die Verarbeitung dieser Daten gibt, oder wenn die Daten für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich sind, oder wenn die Verarbeitung dieser Daten einer gesetzlichen Verpflichtung unterliegt.

Um eines der Rechte in Bezug auf den Datenschutz auszuüben, senden Sie eine E-Mail an compliance@altrad.com. Wenn Sie mit unserer Antwort auf Ihre Beschwerde nicht zufrieden sind oder wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgesetze verstößt, können Sie eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde in dem Land einreichen, in dem Sie Ihren Sitz haben. Die Kontaktdaten jeder europäischen Datenschutzbehörde finden Sie unter: https://ec.europa.eu/justice/article-29/structure/data-protection-authorities/index_en.htm

6 Kontrollen und Überwachung des Whistleblowingsystems

Die Compliance-Abteilung führt regelmäßige Kontrollen durch, um die Angemessenheit und Wirksamkeit des Whistleblowingsystems zu gewährleisten. Ziel dieser Kontrollen ist es, die Umsetzung des Whistleblowingsystems zu bewerten, mögliche Verstöße zu identifizieren und zu verstehen und die Wirksamkeit des Compliance-Programms zu verbessern. Die Kontrollen können sich unter anderem auf die Überprüfung der Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf das Whistleblowingsystem, die Einhaltung des internen Untersuchungsverfahrens durch die Untersuchungsbeauftragten und das Fehlen von Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber beziehen.

Ein Bericht über das Whistleblowing-System (Schlüsselindikatoren, Ergebnisse der Bearbeitung, durchschnittliche Bearbeitungszeiten, Typologien der gemeldeten Fälle) wird vom Head of Compliance verfasst und jährlich dem Ethikausschuss des Konzerns vorgelegt.

Anhang - Beispiele

Interner Alarm	<p>Sie treffen einen Kollegen in einem Sternerrestaurant mit einem Kunden während eines Ausschreibungsverfahrens. Besprechen Sie dies mit dem LCO oder melden Sie es über das Whistleblowingsystem.</p>
	<p>Ein Gerüst wird nicht vorschriftsmäßig und gemäß der Kalkulation aufgebaut. Wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder den HSE-Referenten. Ohne Ergebnis können Sie das Whistleblowingsystem verwenden.</p>
	<p>Sie stellen verdächtige Zahlungen fest, die von Ihrem Vorgesetzten bestätigt wurden. Melden Sie dies über das Whistleblowingsystem.</p>
	<p>Ihre Arbeitskollegen machen Ihnen Bemerkungen, die Ihnen unangenehm sind und mit Ihrem Geschlecht, Ihrer Religion, Ihrer sexuellen Orientierung oder Ihrer Herkunft zu tun haben. Sprechen Sie mit der Personalabteilung darüber, wenn Sie keine Antwort erhalten, nutzen Sie das Whistleblowingsystem.</p>
	<p>Ein Kollege bittet Sie, eine Tätigkeit durchzuführen, die nicht gesetzeskonform oder ethisch nicht vertretbar zu sein scheint. Melden Sie dies über das Whistleblowingsystem.</p>
	<p>Ein Vertriebsmitarbeiter wendet Praktiken an, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen. Melden Sie dies über das Whistleblowingsystem.</p>
	<p>Sie stellen fest, dass die Einkäufe Ihres Unternehmens bei einem neuen Anbieter getätigt werden, der ein Familienmitglied des Geschäftsführers ist. Melden Sie dies über das Whistleblowingsystem.</p>
Kein Interner Alarm	<p>Sie haben sich heute Mittag mit einem Kollegen gestritten. Sie berichten Ihrem Vorgesetzten davon. Es handelt sich nicht um eine interne Warnung.</p>
	<p>Sie stellen Fehler auf Ihrer Gehaltsabrechnung fest. Es handelt sich nicht um eine Warnung. Wenden Sie sich an die Personalabteilung.</p>
	<p>Ihr Kollege berichtet Ihnen, dass der Filialleiter sich gerade mit Firmengeld einen Luxuswagen gekauft hat. Dies ist keine interne Warnung, sondern ein Gerücht.</p>
	<p>Sie hören in der Kaffeepause, dass die Sekretärin ein intimes Verhältnis mit einem der Direktoren haben soll. Das ist keine Warnung, sondern ein unangebrachtes Gerücht.</p>
	<p>Ihr Instinkt, der sich nie irrt, findet, dass Ihr neuer Kollege nicht ganz sauber ist. Das ist kein Grund für eine interne Warnung.</p>